

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 138/2021 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Janßen		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität					04.11.2021

TOP Vortrag durch die Straßenbaulasträger zum Sachstand überörtlicher Straßenbauvorhaben

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die Information des Ausschusses über die Fortentwicklung der überörtlichen Straßenbauvorhaben auf Bergheimer Stadtgebiet. Hierzu werden die Straßenbaulasträger, der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und der Rhein-Erft-Kreis, jeweils kurze Präsentationen halten.

2. Sachverhalt

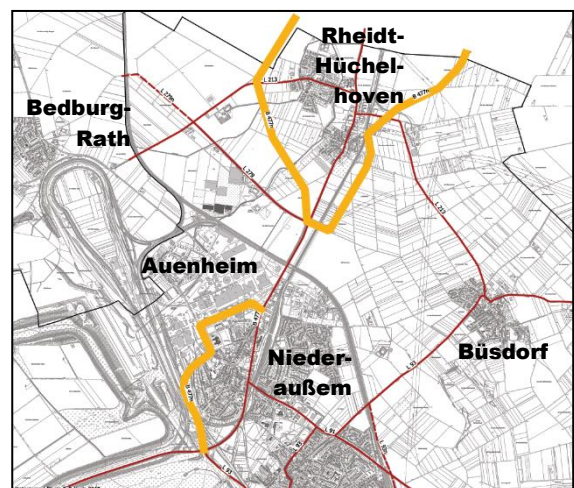
Im Rahmen des sich vollziehenden Strukturwandels im Rheinischen Revier steht die Kreisstadt Bergheim vor einer umfassenden Verdichtung des überörtlichen Straßennetzes. Die Realisierung der teilweise lang geplanten Straßenbauvorhaben wird die Kreisstadt im Kernraum des Rheinischen Reviers noch besser an die umgebenden Metropolen anbinden und schafft gleichzeitig eine Entlastung der lebenswerten Dorfkerne.

Im Folgenden wird über den Planungsfortschritt der vier überörtlichen Straßenbauvorhaben B 477n, L 93n und L 361n sowie über die K 22n informiert.

B 477n – „Nord-Süd-Achse Innovationsregion Rheinisches Revier“

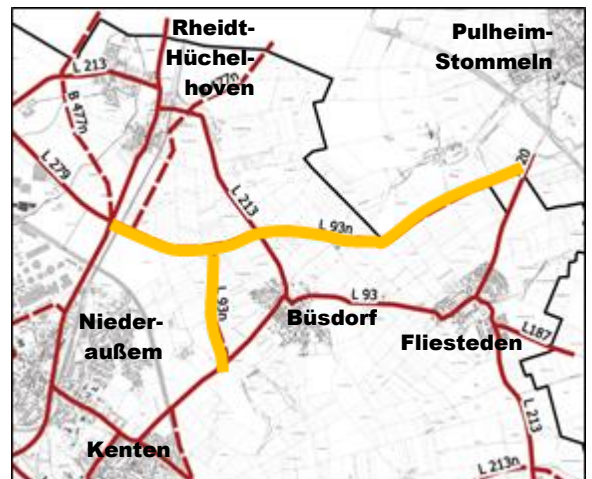
Die B 477n wurde im Jahr 2019 im Rahmen der Kohlekommission als wichtige strukturpolitische Maßnahme eingestuft. Nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie des Landesverkehrsministeriums kann die B 477n als vorrangiges Projekt im derzeit gültigen Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) benannt werden. Derzeit ist die B 477n im BVWP noch als „Weiterer Bedarf“ deklariert, was eine Realisierung erst nach 2030 vorsieht.

Zur B 477n erfolgt kein Vortrag, da der Landesbetrieb Straßenbau NRW zu dieser Maßnahme derzeit keinen Planungsauftrag vom Ministerium für Verkehr des Landes NRW hat.



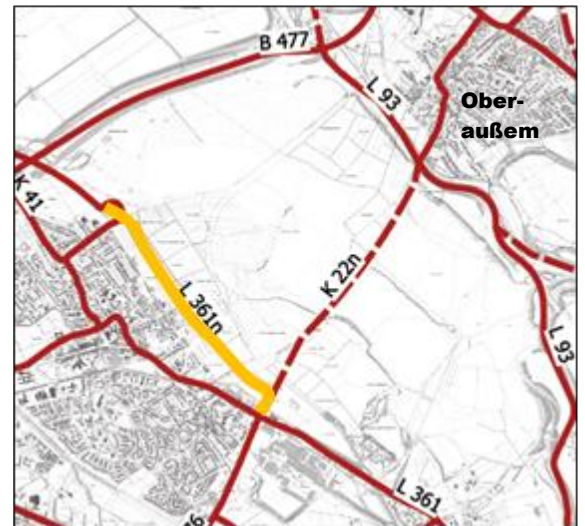
L 93n – OU Pulheim-Stommeln – Bergheim-Büsdorf

Die L 93n stellt einen weiteren strukturelevanten Netzschluss dar. Sie wird die überörtliche Anbindung an die Metropolen verbessern und zugleich für Entlastung in Büsdorf und Fliesteden sorgen. Im Jahr 2019 wurde das Planfeststellungsverfahren in einem sogenannten Deckblattverfahren fortgeführt, damit diverse Gutachten und Untersuchungen bis zum kommenden Jahr überarbeitet werden können. Im Jahr 2024 kann mit dem Planfeststellungsbeschluss gerechnet werden; ein Jahr später mit dem Baubeginn.



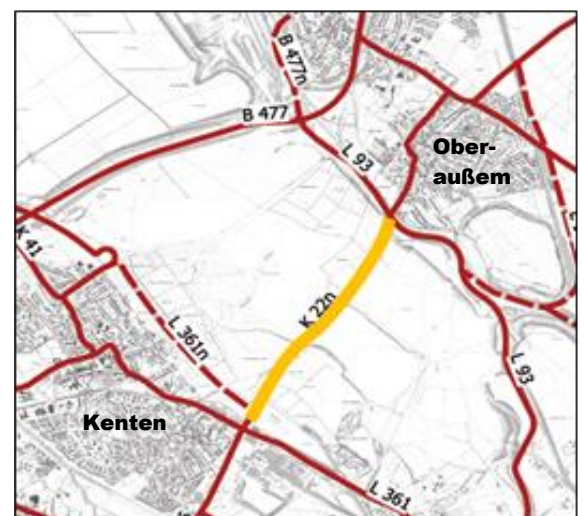
L 361n – III. BA: „Ortsumfahrung Bergheim“

Der 3. Bauabschnitt der L 361n wird die stark belastete Bergheimer Ortsdurchfahrt nachhaltig entlasten. Analog zur L 93n wurde für die L 361n 2019 das Planfeststellungsverfahren in einem sogenannten Deckblattverfahren fortgeführt, damit diverse Gutachten und Untersuchungen bis zum kommenden Jahr überarbeitet werden können. Mit dem Planfeststellungsbeschluss kann frühestens ab 2025 gerechnet werden; ein Jahr später mit dem Baubeginn.



K 22n – „Neubau der K 22n zwischen Kenten und Oberaüßem“

Die K 22n wird die durch den Tagebau Bergheim in Anspruch genommene damalige Verbindung von Kenten nach Oberaüßem ersetzen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde durch die Bezirksregierung Köln am 21.06.2021 erlassen. Gegen diesen Beschluss sind innerhalb der Rechtsmittelfrist keine Klagen erhoben worden. Der Beschluss ist somit rechtskräftig und vollziehbar. Das beauftragte Ingenieurbüro wird nun mit der Ausführungsplanung beginnen. Der Rhein-Erft-Kreis wird sich zeitnah mit der Kreisstadt Bergheim bzgl. einer Radverkehrsverbindung zwischen der Triftstraße und dem ersten Bauabschnitt der K 22n (Oberaüßem bis Kreisverkehr L 361n) in Verbindung setzen.



Ergänzend zum Vortrag bzgl. des aktuellen Planungsstands zur K 22n, wird der Rhein-Erft-Kreis über den aktuellen Sachstand zum „Gesamtregionalen Radverkehrskonzept für das Rheinischen Revier“ berichten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt